



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-2/1171 UK
07.05.2021

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.10 – BS4403.2/25

München, 1. Juni 2021
Telefon: 089 2186 2667

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Klaus Adelt,
SPD-Fraktion, vom 06.05.2021
„Fragen an das Kultusministerium XI: Schuljahr 2021/22“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der im Betreff genannten Anfrage ist folgender Vorspruch vorangestellt:

*„Aufgrund des seit Monaten andauernden Ausnahmezustandes im
Schulbetrieb in Stadt- und Landkreis Hof sind SchülerInnen, LehrerInnen
und Eltern besonders gefordert. Vor allem die Eltern schulpflichtiger Kinder
machen sich Sorgen.“*

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1.:

*1. Wurde zur Vorbereitung für das Schuljahr 2021/22 unter Corona-Bedingungen
ein Planungsstab eingerichtet?*

Antwort zu Frage 1.:

Die Herausforderungen der Corona-Pandemie sind auch für das Schuljahr 2021/2022 vielfältig und betreffen die unterschiedlichsten Fachbereiche des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Diese wurden arbeits- und themenbezogen aufgebaut und gestärkt, um so effektiv auf die Herausforderungen reagieren zu können. Gerade in Angelegenheiten der Pandemiebewältigung arbeiten Fach- und Querschnittsabteilungen intensiv und regelmäßig zusammen, um den Herausforderungen schnellstmöglich und abgestimmt begegnen zu können.

Frage 2.:

2. Wie sehen die Vorbereitungen für das Schuljahr 2021/22 nach derzeitigem Stand konkret aus, sollte die Pandemie bis dahin noch nicht überwunden sein?

Antwort zu Frage 2.:

Ziel des Staatsministeriums ist es, zum neuen Schuljahr für alle Schülerinnen und Schüler wieder täglichen Präsenzunterricht durchzuführen. Die an den Schulen etablierten Maßnahmen zum Infektionsschutz (wie z. B. Maskenpflicht, regelmäßige Testungen) bilden die Basis für Präsenzbetrieb unter Pandemiebedingungen.

Die Fortschritte beim Impfen sowie die Perspektive, dass auch den Kindern und Jugendlichen voraussichtlich noch im Sommer ein Impfangebot unterbreitet werden kann, lassen ebenfalls einen positiven Blick auf das neue Schuljahr zu.

Gleichwohl ist davon auszugehen, dass die Pandemie auch zu Beginn des Schuljahres 2021/2022 noch nicht überwunden sein wird.

Beeinträchtigungen beim Unterrichtsbetrieb, die zu Wechsel- bzw. Distanzunterricht führen, sind daher nicht auszuschließen und müssen entsprechend in die Vorbereitungen einbezogen werden.

Dies betrifft zum einen die Qualitätssicherung im Distanzunterricht, für den seit diesem Schuljahr – auf der Basis der ersten Phase des „Lernens zuhause“ im Frühjahr 2020 – feste Standards gelten (vgl. www.distanzunterricht.bayern.de).

Zwar kann Distanzunterricht auf Dauer den Präsenzunterricht nicht vollständig ersetzen. Ziel ist es aber, auch im Distanzunterricht ein möglichst hohes Maß an Unterrichtsqualität zu erreichen und – wo nötig – weitere Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung in die Wege zu leiten. Zum anderen wurden auch im Bereich der technischen Ausstattung der Schulen entsprechende Vorbereitungen getroffen, die im Falle einer neuerlichen Umstellung auf Distanzunterricht wirksam werden: Mit dem neuen Videokonferenztool Visavid steht beispielsweise allen bayerischen Schulen seit Ende April ein kostenfreies und datenschutzkonformes Videokonferenztool zur Verfügung, das auch im neuen Schuljahr – sofern es die Situation erfordert – im Distanzunterricht eingesetzt werden kann. Auch im Herbst stehen zudem bei Bedarf Schülerleihgeräte bereit, um die digitale Kommunikation im Distanzunterricht zu unterstützen. Die bayerischen Schulen sind somit für den Fall vorbereitet, dass es im Herbst erneut zu pandemiebedingten Einschränkungen kommen sollte.

Frage 3.:

3. Wird der Lehrplan für das nächste Schuljahr an die gegenwärtige Situation angepasst werden; insb. in weiterführenden Schulen?

Antwort zu Fragen 3.:

Unter www.distanzunterricht.bayern.de stellt das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung den Lehrkräften verbindliche Schwerpunktsetzungen im Lehrplan zur Verfügung, um bei der Planung des Unterrichts auf pandemiebedingte Einschränkungen reagieren zu können. Diese Schwerpunktsetzungen sollen grundsätzlich auch für das Schuljahr 2021/2022 gelten, um zusätzliche Zeit für die Sicherung grundlegender Kompetenzen und Inhalte zu gewinnen und so Druck zu minimieren. Wo erforderlich und mit Blick auf Übergänge im Schulsystem und in den Beruf möglich, sollen die Lehrkräfte zudem die Behandlung des Lehrplans des laufenden Schuljahres in den einzelnen Klassen bis in das nächste Schuljahr hinein ausdehnen können.

Frage 4.:

4. Wie soll künftig Präsenzunterricht bei unveränderter Raumsituation sichergestellt werden (Abstandswahrung, Beachtung der Aerosolkonzentration werden wohl weiter zum Schulalltag gehören)?

Antwort zu Fragen 4.:

Aufgrund der derzeitigen Infektionslage gelten die bekannten Schutz- und Hygienemaßnahmen (Rahmenhygieneplan Schulen, Testungen, Abstandhalten, Lüften). Die weitere Entwicklung muss abgewartet werden.

Aufgrund der Ministerratsbeschlüsse vom 18.05.2021 findet ab 07.06.2021 bei einer 7-Tages-Inzidenz von unter 50 in allen Jahrgangsstufen Präsenzunterricht ohne Mindestabstand statt. Nach Nr. III.5.4.d) des weiterhin verbindlichen Rahmenhygieneplans für die Schulen sollen diese alle Räumlichkeiten nutzen. Hierauf wurden die Schulen mehrmals hingewiesen.

Fragen 5.1. und 5.2.:

5.1. Wird auch nach der Beendigung der derzeit notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie Distanzunterricht möglich sein?

5.2. Falls ja, welche Voraussetzungen müssten dafür gegeben sein?

Antwort zu den Fragen 5.1. und 5.2.:

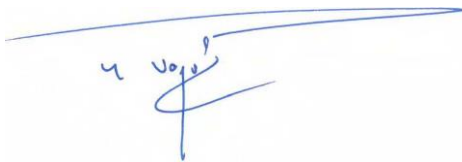
Die Zulässigkeit von Distanzunterricht ist in § 19 Abs. 4 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) geregelt. Danach ist die Durchführung von Distanzunterricht an einer Schule oder in einzelnen Klassen oder Kursen der Schule zulässig,

1. wenn die zuständigen Behörden zum Schutz von Leben oder Gesundheit
 - a) die Schulschließung oder den Ausschluss einzelner Klassen oder Kurse anordnen und das Einvernehmen der Schulaufsicht vorliegt oder
 - b) den Ausschluss einzelner Personen anordnen oder genehmigen,

2. soweit auf Grund außergewöhnlicher witterungsbedingter Ereignisse der Präsenzunterricht an Schulen ausfällt oder
3. sofern einzelne Schulordnungen dies für die jeweilige Schulart vorsehen (davon wurde z. B. in manchen beruflichen Schularten Gebrauch gemacht).

Bei Distanzunterricht ist sicherzustellen, dass eine gleichwertige Teilnahmemöglichkeit aller Schülerinnen und Schüler besteht. Die Schule legt die im Rahmen des Distanzunterrichts eingesetzten elektronischen Verfahren fest, die nach Zweck, Umfang und Art den in Anlage 2 Abschnitt 4 und 7 BaySchO geregelten Vorgaben entsprechen müssen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Prof. Dr. Michael Piazzolo
Staatsminister